

Einiges wird besser – vieles schlechter

Einzelheiten zur geplanten Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

von Rechtsanwalt & Steuerberater Joachim Breithaupt,
Kanzlei Osborne Clarke, Köln

Die Nachfolge ist in vielen Autohäusern und Servicebetrieben trotz oftmals fortgeschrittenen Alters des Inhabers nicht geklärt. Dabei hängt doch die Fortführung eines Unternehmens insbesondere davon ab, dass der richtige Nachfolger gefunden wird und die steuerlichen Konsequenzen der Nachfolge optimal geplant werden.

Ab 1. Juli gilt voraussichtlich nur noch das neue Recht

Die gute Nachricht vorweg: Die Politik gewährt Ihnen noch ein paar Monate Zeit. Zeit, in der Sie entscheiden können, ob Sie Ihr Unternehmen noch nach den alten Schenkungsteuer-Regeln übertragen oder schon die geplanten neuen in Anspruch nehmen wollen. Doch Vorsicht! Ende Juni 2008 endet diese Frist: Voraussichtlich ab 1. Juli gilt nur noch das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Und das bringt erhebliche Veränderungen mit sich.

**Noch kurze Zeit
besteht Wahlrecht**

Wir verschaffen Ihnen die „Entscheidungsgrundlagen“. Nachfolgend stellen wir die aktuelle Rechtslage den Planungen des Gesetzgebers gegenüber. In der April-Ausgabe von „Auto Steuern Recht“ werden wir Ihnen die Auswirkungen der Reform anhand eines konkreten Zahlenbeispiels vorstellen. In der Mai-Ausgabe schließlich zeigen wir Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Reform auf.

Drei gravierende Änderungen

Der am 11. Dezember 2007 vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Erbschaftsteuerreformgesetzes bringt für Sie drei gravierende Änderungen mit sich:

- Eine (Höher-)Bewertung von Vermögen in der Regel mit dem tatsächlichen Wert
- Höhere Freibeträge, aber auch zum Teil höhere Steuersätze
- Neue Regeln bei der Übertragung von Betriebsvermögen

Neue Bewertung verschiedener Vermögensarten

Führen Sie Ihr Unternehmen als Einzelkaufmann oder in der Rechtsform der Personengesellschaft, erfolgt die Bewertung zur Ermittlung der Erbschaft- und Schenkungsteuer bislang auf Basis Ihrer Steuerbilanzwerte. Die gesamten stillen Reserven, die sich in Ihrem Unternehmen gebildet haben, werden daher nach aktuellem Recht nicht besteuert.

**Bisher war der
Steuerbilanzwert
maßgebend**

Handelt es sich um eine GmbH, wird der Wert entweder aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres vor der Schenkung oder Erbschaft abgeleitet. Haben Sie keine Anteile an der GmbH verkauft, wird Ihr Unternehmen nach dem sogenannten Stuttgarter Verfahren bewertet. Dabei werden der Ertrags- und der Sachwert der GmbH miteinander in Beziehung gesetzt.

Bebautes Grundvermögen wird aktuell mit dem 12,5-fachen der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielten Netto-Jahres-Kaltmiete bewertet. Dabei können Sie pro Jahr der Fertigstellung 0,5 Prozent vom Wert abziehen, maximal 25 Prozent. Bei Ein- oder Zweifamilienhäusern müssen Sie 20 Prozent zuschlagen. Der Steuerwert eines unbebauten Grundstücks richtet sich nach dem Bodenrichtwert, der vom Gutachterausschuss der Gemeinde festgelegt wird. Davon sind pauschal 20 Prozent abzuziehen.

Hohe Abschläge bei Immobilien

Vermögen bisher zu niedrig bewertet

In der Praxis hat sich gezeigt: Sowohl die Ermittlung nach Steuerbilanzwerten als auch das Stuttgarter Verfahren führen in aller Regel nicht zum tatsächlichen Verkehrswert des Unternehmens. Der Steuerwert ist in der Regel weit geringer. Auch bei bebauten Immobilien führt der Multiplikator von 12,5 abhängig von der Lage des Grundstücks nur zu einem Steuerwert, der etwa 50 bis 60 Prozent des tatsächlichen Verkehrswerts der Immobilie entspricht.

Künftig gilt der gemeine Wert

Künftig sollen Unternehmen und Immobilien zwingend mit dem gemeinen Wert für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bewertet werden. Der gemeine Wert entspricht im Grundsatz dem Verkehrswert, also dem Wert, den ein fremder Dritter bereit ist, für Ihr Unternehmen oder Ihre Immobilie zu bezahlen.

Wieviel würde ein fremder Dritter für Ihr Unternehmen zahlen?

Wichtig: Sie können weiterhin den Verkehrswert aus Verkäufen aus Ihrem Unternehmen im letzten Jahr herleiten. Ist dies nicht möglich, müssen Sie eine Unternehmensbewertung nach einer anerkannten Bewertungsmethode durchführen lassen. Dabei ist grundsätzlich auf den Ertragswert des Unternehmens abzustellen.

Bei der Bewertung von unbebauten Grundstücken bleibt es bei dem um 20 Prozent reduzierten Bodenrichtwert. Bebaute Immobilien müssen Sie abhängig von der Nutzung nach einem Vergleichs-, Sach- oder Ertragswertverfahren bewerten. Einzelheiten dazu werden erst noch durch eine Rechtsverordnung geregelt. In jedem Fall wird es jedoch auch bei bebauten Immobilien zu einer höheren Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer kommen.

Das hat auch zur Folge: Sie werden künftig den Wert nicht mehr selbst ermitteln können, sondern müssen einen Sachverständigen hinzuziehen.

Bewertung künftig nur mit Sachverständigen möglich

Unser Tipp: Ist der gesetzlich ermittelte Wert nach Ihrer Auffassung zu hoch, haben Sie immer noch die Möglichkeit, einen niedrigeren Wert gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen.

Änderung der Freibeträge und Steuersätze

Die Freibeträge für Ihre nahen Angehörigen werden zum Teil deutlich erhöht. Wollen Sie allerdings entfernteren Verwandten und Personen, mit denen Sie nicht verwandt sind, etwas schenken oder vererben, wird die Erbschaft- und Schenkungsteuer deutlich teurer. Für diese Personen der Steuerklassen (StKI) II und III gelten künftig wesentlich höhere Steuersätze.

Höhere Freibeträge für nahe Verwandte

Freibeträge im Vergleich

Personenkreis	Derzeitiger Freibetrag	Künftiger Freibetrag
Ehegatten (Steuerklasse I)	307.000 Euro	500.000 Euro
Gleichgeschlechtliche Lebenspartner bei eingetragener Lebenspartnerschaft (Steuerklasse III)	5.200 Euro	500.000 Euro
Kinder, Stiefkinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder (Steuerklasse I)	205.000 Euro	400.000 Euro
Enkelkinder (Steuerklasse I)	51.200 Euro	200.000 Euro
Eltern und Großeltern bei Erbschaften (Steuerklasse I)	51.200 Euro	100.000 Euro
Eltern und Großeltern bei Schenkungen sowie Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern und geschiedene Ehegatten (Steuerklasse II)	10.300 Euro	20.000 Euro
Alle übrigen Erwerber (Steuerklasse III)	5.200 Euro	20.000 Euro

Die Personen der jeweiligen Steuerklassen müssen nach Abzug der vorstehenden Freibeträge die Schenkung bzw. Erbschaft mit den nachfolgenden Steuersätzen versteuern. Die aktuellen Steuersätze und Wertgrenzen stehen jeweils in Klammern.

Steuersätze im Vergleich

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	StKI I	StKI II	StKI III
75.000 Euro (52.000 Euro)	7 % (7%)	30 % (12 %)	30 % (17 %)
300.000 Euro (256.000 Euro)	11 % (11 %)	30 % (17 %)	30 % (23 %)
600.000 Euro (512.000 Euro)	15 % (15 %)	30 % (22 %)	30 % (29 %)
6.000.000 Euro (5.113.000 Euro)	19 % (19 %)	30 % (27 %)	30 % (35 %)
13.000.000 Euro (12.783.000 Euro)	23 % (23 %)	50 % (32 %)	50 % (41 %)
26.000.000 Euro (25.565.000 Euro)	30 % (27 %)	50 % (37 %)	50 % (47 %)
und darüber	30 % (30 %)	50 % (40 %)	50 % (50 %)

Wichtig: Wollen Sie an eine Person, die der Steuerklasse II oder III angehört, Betriebsvermögen schenken oder durch Erbschaft übertragen, wird die Steuer so berechnet, als würde die Person der Steuerklasse I angehören.

Bei Betriebsvermögen gilt immer die günstige Steuerklasse I

Vergünstigungen bei Betriebsvermögen

Wollen Sie Ihr Unternehmen durch Schenkung oder Erbschaft auf einen oder mehrere Nachfolger übertragen, sieht das Gesetz derzeit neben den persönlichen Freibeträgen der Begünstigten einen Betriebsvermögensfreibetrag von 225.000 Euro vor. Zusätzlich wird ein Bewertungsabschlag auf den Steuerwert des Unternehmens von 35 Prozent vorgenommen.

Bisheriges System ...

85 Prozent unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei

Mit der Reform will der Gesetzgeber mittelständische Betriebe entlasten. Zukünftig sollen daher 85 Prozent des Steuerwerts eines Unternehmens steuerfrei gestellt werden. Lediglich 15 Prozent muss der Erbe oder Beschenkte mit den genannten Steuersätzen versteuern.

... wird durch ein neues ersetzt

Auf den ersten Blick erscheint die Neuregelung besser als die bisherige. Der Gesetzgeber will jedoch die Entlastung von 85 Prozent von mehreren Bedingungen abhängig machen:

- Der Erbe bzw. Beschenkte muss den Betrieb fortführen. Ob dies tatsächlich erfolgt wird zukünftig an der Lohnsumme des Betriebs kontrolliert. Die jährliche Lohnsumme des Unternehmens muss innerhalb von 10 Jahren nach der Schenkung bzw. Erbschaft in jedem in diesem Zeitraum endenden Wirtschaftsjahr mindestens 70 Prozent der Ausgangslohnsumme betragen. Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf vor der Erbschaft oder Schenkung endenden Wirtschaftsjahre. Für jedes Wirtschaftsjahr, in dem die Lohnsumme die 70-Prozent-Grenze unterschreitet, vermindert sich die Entlastung um 10 Prozent.
- Der Erbe bzw. Beschenkte muss das Betriebsvermögen 15 Jahren behalten:
 - Er darf weder das Unternehmen noch Teile davon veräußern.
 - Ein Verstoß gegen diese Behaltenspflicht wäre auch die Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen (zum Beispiel Immobilien) sowie die Aufgabe des Betriebs.
 - Selbst die Insolvenz gilt als Aufgabe und damit als Verkauf.
 - Ferner darf innerhalb der 15 Jahre keine Überentnahme erfolgen. Dies wäre der Fall, wenn die Entnahmen innerhalb dieses Zeitraums die Gewinnanteile und Einlagen des Erben bzw. Beschenkten um 150.000 Euro übersteigen.

70 Prozent der Lohnsumme über zehn Jahre

Behaltefrist von 15 Jahren

Wichtig: Wird gegen die Behaltenspflicht verstoßen, entfällt die gesamte Entlastung von 85 Prozent des Steuerwerts. Der Erbe bzw. Beschenkte muss den gesamten Steuerwert des Unternehmens rückwirkend versteuern. Bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder wesentlicher Betriebsgrundlagen macht der Gesetzgeber allerdings eine Ausnahme, wenn der Veräußerungserlös im betrieblichen Interesse verwendet wird, etwa zur Neuanschaffung von Maschinen.

15 Prozent müssen immer versteuert werden

Die verbleibenden 15 Prozent des Steuerwerts des Unternehmens müssen grundsätzlich versteuert werden. Der Gesetzgeber will dem Beschenkten oder Erben für diese 15 Prozent künftig einen Abzugsbetrag von 150.000 Euro gewähren. Der Betrag verringert sich jedoch, wenn der Wert des steuerpflichtigen Vermögens die Grenze von 150.000 Euro übersteigt. Und zwar um 50 Prozent des Wertes, um den der übersteigende Betrag die Wertgrenze übersteigt.

Abzugsbetrag kann auch den Rest steuerfrei stellen

Beispiel

Der Wert des steuerpflichtigen Vermögens beträgt 190.000 Euro. Der Abzugsbetrag verringert sich auf 130.000 Euro (150.000 Euro ./. [40.000 Euro x 50 %]). 60.000 Euro müssen versteuert werden.

Nur bestimmte Unternehmen werden begünstigt

Begünstigt werden künftig nur noch folgende Unternehmen:

- Betriebsvermögen beim Erwerb eines ganzen Gewerbetriebs, Teilbetriebs oder eines Anteils an einer Personengesellschaft, wobei der Betrieb gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte erzielen muss.
- Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 Prozent am Nennkapital unmittelbar beteiligt war.

Begünstigte Unternehmen

Keine Vergünstigung erhalten Beschenkte oder Erben, wenn im Unternehmen mehr als 50 Prozent Verwaltungsvermögen vorhanden ist. Zum Verwaltungsvermögen zählen

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Ausgenommen sind Grundstücke, die im Rahmen einer Betriebsaufspaltung oder als Sonderbetriebsvermögen dem Unternehmen überlassen werden. In diesem Fall muss der Begünstigte aber sowohl das Besitzunternehmen, in dem sich die Immobilie befindet, als auch das Betriebsunternehmen übertragen erhalten;
- Aktien und sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung 25 Prozent oder weniger beträgt;
- Wertpapiere, vergleichbare Forderungen und Kunstgegenstände.

Nicht begünstigt

Fazit: Der 85-prozentige Abschlag auf das Betriebsvermögen entlastet Unternehmensübertragungen künftig deutlich von der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der Gesetzgeber will jedoch den Abschlag an Bedingungen knüpfen, die in der Praxis oft nicht einzuhalten sein werden. Wird dagegen verstoßen, muss die Steuer für das gesamte Unternehmen nachentrichtet werden, und zwar auf einer wesentlich höheren Bemessungsgrundlage als heute. Das heißt, die Erbschaft- und Schenkungsteuer wäre in der Regel um ein Vielfaches höher als nach heutigem Recht.

Praxisfremder Gesetzgeber